

23.04.2013

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Handwerk und Mittelstand - Drucksache 16/2644 -  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes“ - Drucksache 16/1572 (Neudruck) -

wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.“

Datum des Originals: 23.04.2013/Ausgegeben: 23.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

2. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 sind ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. zwei Adventssonntage,
5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.“

### **Begründung:**

In dem Anhörungsverfahren wurde von mehreren Seiten kritisch angemerkt, dass eine stadtweite Beschränkung auf einen einzigen verkaufsoffenen Sonntag im Advent den Einzelhandel in den Stadtteilen schwächen würde.

Bezogen auf die gesamte Kommune sollen deshalb zukünftig 2 Adventssonntage zum Verkauf freigegeben werden dürfen - maximal jedoch einer pro Verkaufsstelle in der Adventszeit. Es soll damit verhindert werden, dass während der Adventszeit in den Innenstädten zwei Sonntage zum Verkauf freigegeben werden und dies wiederum zur Benachteiligung von Stadtteilen führen könnte. Die absolute Zahl der von der jeweiligen Gemeinde maximal freizugebenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage wird gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung von 13 auf 11 abgesenkt.

Gleichzeitig wurde die Erwartung formuliert, künftig eine gesetzliche Regelung vorzusehen zur verpflichtenden Anhörung betroffener Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften, Einzelhandelsverband etc.), bevor ein Ratsbeschluss, der die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage regelt, in der jeweiligen Kommune gefasst wird. Mit der Neuregelung wird diese Anhörung vor der kommunalen Festlegung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Jahr nun verpflichtend. Entsprechende gesetzliche Regelungen haben bisher nur zwei Bundesländer getroffen: Baden-Württemberg hat im Gesetz die Anhörung allerdings nur der Kirchen und Rheinland-Pfalz im Gesetz die Anhörung einer breiteren Gruppe Betroffener verpflichtend festgelegt.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Thomas Eiskirch

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Daniela Schneckenburger

und Fraktion